



Ausgabe 14/2019

01.10.2019

## **Eine gute Nachricht des ADAC zum internationalen Tag der älteren Menschen**

Ältere Menschen verursachen nicht überdurchschnittlich viele Autounfälle. Das zeigt die Unfallstatistik. Senioren verursachten im Jahr 2017 16 Prozent der Unfälle mit Personenschaden, obwohl sie 21 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachten. Ältere Fahrer zeichnen sich in der Regel durch einen an die Situation angepassten Fahrstil sowie durch vorausschauendes Fahren aus, mieden riskante Fahrmanöver und hätten das Abstandsverhalten über die Jahre hin vergrößert. Mit einem besonnenen und selbstkritischen Fahrverhalten können altersbedingte Leistungseinbußen laut ADAC häufig gut kompensiert werden. Senioren seien eher Gefährdete als Gefährder, macht der ADAC klar. Dies gelte besonders für Fußgänger oder Radfahrer, denn bei einem Unfall steige das Verletzungsrisiko deutlich. Nahezu jeder zweite im Straßenverkehr tödlich verunglückte Fußgänger oder Radfahrer sei älter als 65 Jahre. Wahrnehmung, Reaktionsvermögen und Aufmerksamkeit seien zentrale Grundvoraussetzungen für eine sichere Verkehrsteilnahme, so der ADAC. Das zunehmende Alter führe zu körperlich bedingten Einbußen, die oftmals nicht schlagartig aufträten, sondern sich schleichend ankündigten. Deshalb empfehle der ADAC in allen medizinischen Problemfeldern regelmäßige ärztliche Untersuchungen. Offensichtliche gesundheitliche Probleme müssten unverzüglich im vertraulichen Gespräch zwischen Arzt und Patient geklärt werden. Damit einhergehen sollte eine realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten.

## **Lohnsteuer - elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale 2020; Beantragung der Steuerfreibeträge**

Die Merkmale für die Berechnung der individuellen Steuerabzüge werden der Versorgungsstelle von der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Versorgungsstelle ist an die übermittelten Daten gebunden. Als „elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ gelten:

- die Steuerklasse
- ggf. ein Faktor bei Steuerklasse IV
- die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I-IV,
- ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag
- das Kirchensteuerabzugsmerkmal

Antragsgebundene Eintragungen (z. B. ein Faktor bei Steuerklasse IV) und Freibeträge müssen grundsätzlich jährlich neu beantragt werden. Dies gilt nicht für Freibeträge mit einer zweijährigen Gültigkeit. Ein Pauschbetrag für behinderte Menschen nach § 33 b EStG ist neu zu beantragen, wenn der Gültigkeitszeitraum des Nachweises der Behinderung abgelaufen ist oder sich der Grad der Behinderung geändert hat. Die Steuerklasse II, Kinderfreibeträge für volljährige Kinder und ein Pauschbetrag für Hinterbliebene müssen nur dann neu beantragt werden, wenn diese nicht für mehrere Jahre gewährt wurden.

**Die Anträge sind beim zuständigen Wohnfinanzamt zu stellen.** Sie finden die aktuellen Anträge im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> (Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung).

Damit der Freibetrag auch rechtzeitig bei der ersten Versorgungsbezügezahlung für Januar 2020 berücksichtigt werden kann, müssen Sie den Antrag bis spätestens 30. November d. J. gestellt haben. Bei Fragen zu Ihren persönlichen ELStAM wenden Sie sich bitte an Ihr Wohnsitzfinanzamt. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihre aktuellen Steuermerkmale im ElsterOnline-Portal einzusehen. Dazu ist jedoch eine Registrierung notwendig. Weitere Informationen zur Registrierung und zu ELStAM allgemein finden Sie hier:

[https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam\\_\(privatpersonen\)](https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_(privatpersonen))

## **Termine Seniorenseminare in 2020**

- 1) 11.05. - 13.05.2020 in Jena (Bewerbungsschluss 31.03.2020)
- 2) 27.10. - 29.10.2020 in der dbb akademie Königswinter (Bewerbungsschluss 30.06.2020)